

## "Urheberrecht in der Lehre" nach § 60a UrhG

### Generelle Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Material:

- es handelt sich um einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmer:innen (online oder in Präsenz)
- es handelt sich um kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs
- die Veröffentlichung erfolgt nicht gewerblich
- und nur im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Bereich

### Im Detail – das ist möglich:



- **maximal 15 % eines Werkes**
- Werke von geringem Umfang ( Texte unter 25 Seiten oder Audios/Videos unter 5 min.)
- einzelne Abbildungen

### Das ist auch erlaubt:

- Links zu anderen Anbietern (Streaming, Download, E-Books, etc.)
- Verlage im Einzelfall um Ausnahmen bitten

### Außerdem wichtig:

- regionale Einschränkung bzw. Rechte prüfen, oft gibt es Unterschiede USA <> Europa!
- Passwortschutz in Moodle ist KEIN Argument zur Umgehung dieses Gesetzes
- Auch die "offline" Weitergabe von digitalen Kopien via USB-Stick o.ä. ist NICHT erlaubt
- KEINE sequentielle Veröffentlichung (Beispiel: ein Kapitel pro Woche)
- 0% Veröffentlichung, wenn ein Nutzungsvertrag für eine digitale Lizenz mit der Uni besteht



### Konsequenzen bei Nichteinhaltung

- Dozent:in (Ersteller:in) haftet - das Privatpersonenprivileg greift hier NICHT
- Unterlassungserklärung kann eingefordert werden
- hohe Schadenersatz-Forderungen je nach Wert des Werks (Vorsicht vor allem bei Filmmaterial!)
- auch falls primär die Uni belangt wird, kann diese den Anspruch an Verursacher:in weitergeben



### Alternativen:

- Creative Commons Lizenzen nutzen
- digitale Lizenzen der Uni Potsdam nutzen (Infos über Uni Bibliothek)